



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Datum 1. Dezember 2022

Aktenzeichen JUMRVI-1353-112/4/4


(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsämter und
Bürgermeisterämter der Stadtkreise
- Untere Aufnahmebehörden –

Regierungspräsidien
- Referate 15.1 und 15.2 -
Freiburg
Stuttgart
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 9 -

nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

 Höhe der Leistungssätze für Grundleistungsberechtigte nach dem AsylbLG ab
01.01.2023

Anlagen

Schreiben AsylbLG-Leistungssätze des BMAS vom 22.10.2022

Berechnungsübersicht Leistungssätze nach §§ 3a, 1a AsylbLG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fortschreibung der Regelsätze zum 1. Januar 2023 soll anstelle einer Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung mit dem „Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeldgesetz)“ erfolgen. Diese im Bürgergeld-Gesetz in § 134 SGB XII

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

vorgesehene Fortschreibung der Regelbedarfe ist im AsylbLG entsprechend § 3a Abs. 4 AsylbLG nachzuvollziehen. Demnach ergeben sich die Regelbedarfe für das SGB XII für die Zeit ab 1. Januar 2023 aus einer Basisfortschreibung in Höhe von 4,54 Prozent und einer ergänzenden Fortschreibung in Höhe von 6,9 Prozent. Auf dieser Berechnungsgrundlage sind auch die Regelbedarfe des AsylbLG anzupassen.

Zudem sollen die Teilbeträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 34 SGB XII für das im Kalenderjahr 2023 beginnende erste bzw. zweite Schulhalbjahr auf 116 € bzw. 58 € erhöht werden.

Am 25. November 2022 haben der Bundesrat und der Bundestag dem Bürgergeld-Gesetz zugestimmt. **Bitte beachten Sie aber, dass die für die Verbindlichkeit der neuen Regelsätze erforderliche Veröffentlichung des Bürgergeld-Gesetzes im Bundesgesetzblatt noch aussteht.**

Die Höhe der **vorgesehenen** Beträge für den notwendigen und den notwendigen persönlichen Bedarf der einzelnen Regelbedarfsstufen möchten wir Ihnen dennoch bereits jetzt mitteilen. Diese entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Sofern eine fristgerechte Umsetzung aufgrund einer späten Veröffentlichung des Bürgergeld-Gesetzes nicht mehr möglich sein sollte, kann eine rückwirkende Auszahlung des Differenzbetrages zum 1. Februar 2023 erfolgen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass aus Gründen der Vereinheitlichung bei der Umsetzung eines Bundesgesetzes ab dem 1. Januar 2023 von der bisherigen baden-württembergischen Berechnungspraxis der Geldbeträge aufgrund Leistungskürzungen gem. § 1a AsylbLG Abstand genommen wird. Ab 2023 werden anstelle der bisherigen Abzüge (nur in Höhe der jeweils gültigen EVS (zurzeit EVS 2018) ohne Fortschreibung) die fortgeschriebenen Beträge zur Berechnung der Leistungshöhe genutzt. Im Anhang erhalten Sie eine beispielhafte Berechnungsübersicht bei vollständiger Bereitstellung der gem. § 1a AsylbLG noch zu gewährenden Leistungen nach oben genannter Methodik mit den Leistungssätzen ab 1. Januar 2023.

Die Festlegung, welche Leistungen im Einzelfall in welcher Form zu gewähren sind, trifft nach wie vor die zuständige Leistungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung

Leitende Ministerialrätin